

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung

Familienname, Vorname oder Bezeichnung des Wohnungsgebers

PLZ, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

Telefonnummer (Angabe ist freiwillig):

Angaben zum Eigentümer der Wohnung, wenn nicht identisch mit Wohnungsgeber:

Familienname, Vorname des Eigentümers der Wohnung

PLZ, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Telefonnummer (Angabe ist freiwillig):

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ, Ort, Straße und Hausnummer

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en **eingezogen:**

ausgezogen:

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Familienname: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Familienname: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Familienname: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Familienname: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift **des Wohnungsgebers** oder **des Wohnungseigentümers**